Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70. Düsseldorf, Sonnabend, den 6. November 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 458.) Bekanntmachung die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series VI. zu Staatsschuld Scheinen betreffend. II. S, V. Nr. 2688.

Die Ausreichung dieser Coupons über Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1831 bis ultimo December 1834 erfolgt in Berlin bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und zwar für die Staats-Schuldscheine Nr.:

1	bis	20,000	vom	3.	bis	8.	Januar 1831 inclusive,
20,001	=	40,000	=	10.	=	15.	=
40,001	=	60,000	=	17.	=	22.	=
60,001	=	80,000	=	24.	=	29.	=
80,001	=	100,000	=	31.	Januar	bis	5. Februar,
100,001	=	120,000	=	7.	bis	12.	Februar,
120,001	=	140,000	=	14.	=	19.	=
140,001	und	darüber	=	21.	=	26.	=

Wer Coupons zu erheben hat, spezifizirt seine Staatsschuld-Scheine nach Ordnung der darauf stehenden Nummern, setzt Littera und Nennwerth hinzu, versieht das Verzeichniß mit seiner Namens-Unterschrift, welcher Stand, Wohnung nebst Datum beizufügen ist, und übergiebt dasselbe mit den Staatsschuld-Scheinen, weil darauf die neuen Coupons abgestempelt werden müssen, der Kontrole der Staatspapiere bei welcher täglich Formulare zu diesen Verzeichnissen unentgeldlich in Empfang genommen werden können.

Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird, wenn es die Zeit erlaubt, mit Ausreichung der neuen Coupons jedoch in dem Vertrauen verfahren werden, daß dadurch keine unbillige Anforderungen entstehen, um so mehr, als das Ausreichungsgeschäft keinesweges mit dem 26. Februar 1831 geschlossen, sondern auch noch späterhin ohne Unterbrechung fortgesetzt wird. Die Beamten werden sich bemühen, Jedermann, so weit es möglich ist, sofort abzufertigen, denjenigen aber, bei welchen dies nicht geschehen kann, den Tag bestimmen, an welchem sie sich mit ihren Staatsschuld-Scheinen wieder einzufinden haben. Weder die Kontrole der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden kann sich mit irgend Jemand wegen Ausreichung oder Uebersendung von Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle Anträge dieser Art unberücksichtigt bleiben.

Außerhalb Berlin können Staatsschuldscheine zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Coupons an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, jedoch nur in der Zeit vom 1. November 1830 bis Ende Januar 1831., eingereicht werden, und ist dann den Staatsschuld-Scheinen das oben bemerkte Verzeichniß zwiefach beizufügen.

Wer seine Zins-Coupons in Leipzig zu erheben wünscht, hat solches bald, spätestens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber bis Ende Januar 1831., unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses der Staats-Schuldscheine dem Handlungs-Hause Frege und Comp. in Leipzig anzuzeigen, worauf dann die neuen Coupons in dessen Comptoir jedoch nur in der Zeit vom 15. bis letzten Februar 1831. von unserm sodann dort anwesenden Commissarius, welchem die Staats-Schuldscheine zur Abstempelung der Coupons vorzulegen sind, kostenfrei ausgereicht werden.

Wer diese Gelegenheit nicht benutzt, kann seine Coupons nicht weiter in Leipzig, sondern nur bei der Kontrole der Staats-Papiere erhalten.

Berlin, den 15. Oktober 1830.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Die Staats-Schuldscheine, von welchen die noch nicht realisirten Zins-Coupons zurückzubehalten sind, können bis zum 31. Januar k. J. an unsere Haupt-Kasse unter Beifügung eines doppelten Verzeichnisses, wovon die Haupt-Kasse ein Exemplar quittirt zurückgeben wird, abgeliefert werden.

Das quittirte Verzeichniß ist demnächst bei unserer Haupt-Kasse gegen die mit neuen Coupons versehenen Staats-Schuldscheine auszuwechseln.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1830.

(Nr. 459.) Verbindlichkeiten der Fähr-Anstalten und deren Aufsicht betr. I. S. III. Nr. 4157.

Da die Vorschriften der von dem vormaligen Königl. Ministerium des Handels unter dem 28. August 1822. erlassenen und von uns unter dem 14. Oktober desselben Jahres durch unser Amtsblatt Nr. 63 bekannt gemachten Verfügung, in Betreff der den Inhabern von Fähr-Anstalten und dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeuge obliegenden Verbindlichkeiten, nicht überall befolgt werden, so finden wir uns veranlaßt, die obige Bekanntmachung mit einigen ergänzenden und abändernden Bestimmungen hiedurch wiederholt zur Beachtung zu empfehlen.

Es wird demnach festgesetzt:

1) Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit hat die Verpflichtung, die Passage an dem bestimmten öffentlichen Uebergangspunkte, fortdauernd und zu allen Jahreszeiten, mit polizeilich anerkannter Sicherheit zu erhalten. Es bleibt ihm zwar unbenommen, so weit ihn die Natur dabei, z. B. mittelst theilweiser oder gänzlicher Eisbedeckung unterstützt, dieß zu benutzen, jedoch ist er verbunden, jederzeit solche Vorrichtungen zu treffen, wie sie den jedesmaligen Umständen und dem Zwecke der Sicherheit angemessen sind.

2) Der unmittelbare Vorsteher einer Fähr-Anstalt, Pächter oder Setzschiffer sowohl, als auch dessen Arbeiter, müssen der Stromfahrt kundige Leute seyn, und es darf Niemand dazu angenommen werden, der seine Qualifikation vorher nicht genügend nachgewiesen hat.

3) Die Belastungsfähigkeit einer jeden öffentlichen Fähre, eines Prahms oder Uebersatzbootes muß unter der Leitung des Kreisbau-Beamten, mit Zuziehung der Orts-Polizeibehörden und eines zuverläßigen Schiffers, gehörig festgestellt und zu dem Ende mit einem mindestens einen Zoll breiten Leisten um das Gefäß herum bezeichnet werden, welcher mit einer möglist unauslöschlichen weißen Farbe anzustreichen, die immer zu erneuern ist, so oft sie unkenntlich geworden.

Ueber diese Marke hinaus darf das Gefäß unter keinen Umständen, bei schwerer Verantwortlichkeit des Fähr-Inhabers belastet werden.

Bei der Bestimmung der Belastungsfähigkeit ist auf das richtige Verhältniß der Breite

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Fahrzeuges, insbesondere der Uebersetzboote zur Tiefe der Einsenkung zu sehen. Der Gebrauch ganz schmaler Fahrzeuge zum Uebersetzen z. B. der in hiesigen Gegenden sogenannten Dreiboote, ist durchaus verboten. Zu einer jeden Fähre oder Prahm gehört noch ein rücksichtlich seiner Belastungsfähigkeit ebenfalls geprüftes und bezeichnetes Boot von hinlänglicher Größe, welches unter allen Umständen leer mitgenommen werden muß, die Fähre oder Prahm mag bis zur festgesetzten Einsenkung belastet seyn oder nicht.

4) Das Uebersetzen muß zu jeder Tages- und Nachtzeit, in sofern ein mit dem Staate bestehenden Contract nicht etwas anders festsetzt, wie auch sowohl bei gutem als üblem Wetter, ohne Zeitverlust Statt finden.

Erfordern ungewöhnliche Naturereignisse, als: hoher Wasserstand, Eisgang, Wind rc. einen ungewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand, so hat der Fähr-Inhaber Anspruch auf deren Vergütung, und kann demgemäß höhere als die gewöhnlichen Uebersatzgebühren fordern.

Dieselben dürfen nach Maaßgabe der Umstände das Doppelte und Dreifache betragen, das Vierfache aber nicht übersteigen, falls sich der Reisende nicht aus eigener Bewegung zu einer höhern Vergütung veranlaßt findet. Andern Falles bleibt es demselben jederzeit unbenommen, in sofern er die Steigerung der Sätze um das Doppelte, Dreifache oder Vierfache unangemessen findet, darüber auch nachträglich, bei der vorgesetzten Polizeibehörde Beschwerde zu führen, und auf deren Festsetzung anzutragen, der sich der Fähr-Inhaber unterwerfen muß.

Ausgenommen von obigen Bestimmungen bleiben natürlich Fälle augenscheinlicher Lebensgefahr, wo das Uebersetzen durchaus unterbleiben muß.

5) Einzelne Personen müssen sofort übergesetzt werden, wenn sie soviel entrichten, als das Fährgeld von einem Fuhrwerke, bei dessen Erreichung die Fähranstalt zum alleinigen Uebersetzen verpflichtet ist, beträgt.

Auch ist der Fährmann verpflichtet, nach beendigtem Uebersatze sofort nach seiner Station zurückzukehren, ohne auf Rückfracht warten zu dürfen.

6) Sobald der Uebergangspunkt mit Eis bedeckt ist, und mit Fuhrwerken passirt werden kann, ist der Eigenthümer der Fährgerechtigkeit verpflichtet, für sichere Auf- und Abfahrten durch Bretteranlagen oder Schwimmbrücken zu sorgen, in soweit es nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde erforderlich ist; auch ist bei anhaltendem Frost die Eisbahn zu verstärken und demnächst dergestalt zu bezeichnen, daß sie bei dem Uebergange nicht verfehlt werden kann.

Für die daraus dem Berechtigten erwachsenden Kosten, wird demselben eine angemessene Vergütung zugestanden, welche von uns für jede Fähr-Anstalt ein für allemal bestimmt und demnächst zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ohne dringende Veranlassung soll diese Vergütung doch niemals die Hälfte des Fährgeldes bei offenem Wasser übersteigen und sich jederzeit nur auf den Ersatz der erforderlichen Kosten beschränken.

7) Eben dieselben Grundsätze finden auch Anwendung, wenn der Gebrauch der Fähre, des Prahms oder eines Boots, selbst zum Uebersetzen über nicht zugefrorne Stellen am Ufer, oder in der Mitte des Gewässers nothwendig ist.

8) Sind die vorhin gedachten Vorrichtungen nach dem Urtheile der Lokal-Polizeibehörde nicht mehr erforderlich, so muß Uebergang und Fahrt ganz unentgeldlich gestattet werden.

9) Wird der Uebergang durch eingetretene Umstände lebensgefährlich, so ist der Fähr-Inhaber gehalten, dieß an den betreffenden Stellen, durch gewöhnliche, in der Gegend übliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Warnungszeichen anzuzeigen. Die Lokal-Polizeibehörde hat hierauf bei eigener strenge Verantwortlichkeit zu halten.

10) Die in den §. §. 4. 6. 7. 8. zur näheren Festsetzung verwiesenen Vergütungen und Befreiungen, finden in den Fällen keine Anwendung, wo durch bestehende, mit dem Staate geschlossene oder von demselben bestätigte Contracte, und so lange diese bestehen, andere Tarifsätze ausdrücklich vorgeschrieben sind.

11) Jeder Inhaber einer Fährgerechtigkeit ist verpflichtet, in soweit dieß bis jetzt noch nicht geschehen ist, den bestätigten Tarif auf dem Uebersetz-Gefäße selbst, oder am Ufer an einer schicklichen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Einsicht aufzustellen und zwar in der Art, wie es durch die landräthliche Behörde seines Kreises die denselben zu redigiren hat, angeordnet wird.

12) Mindestens soll von Amtswegen eine zweimalige Revision einer jeden Fähranstalt auf Veranlassung der landräthlichen Behörde, durch den Kreis-Baubeamten, unter Zuziehung der Orts-Polizeibehörde und zwar einmal mit dem Anfange des Winters und einmal im Sommer Statt finden, und selbige insbesondere strenge auf die bauliche Beschaffenheit der Uebersetzungs-Gefäße, die Tüchtigkeit der dabei beschäftigten Fährleute und die Güte des dazu gehörigen Geschires gerichtet werden.

Die Orts-Polizeibehörde hat darauf zu halten, daß der Anweisung des Baubeamten zur Abhülfe vorgefundener Mängel unweigerlich Folge gegeben werde. Sollte sich bei der folgenden Revision wider Verhoffen ergeben, daß dieß nicht geschehen, so hat der Baubeamte, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, das Erforderliche auf Kosten des Verpflichteten sofort anzuordnen, und solches der landräthlichen Behörde anzuzeigen, welche diese nöthigenfalls exekutivisch beitreiben lassen wird. Bei Vernachlässigungen und Versäumnissen, deren Abhülfe minder eilig ist, hat der Baubeamte aber nur an die vorgesetzte landräthliche Behörde zu berichten, welche die weitere Entscheidung bei uns einholen wird.

Jedes durch Zufall oder Abnutzung zum Uebersetzen untauglich gewordene Gefäß muß, bis es völlig wieder hergestellt und seine Tüchtigkeit bei der Revision anerkannt worden ist, außer Gebrauch gesetzt, und wo durch die vorgenommene Reparatur oder andere Veränderungen auch die Ladungsfähigkeit einige Veränderung erlitten hat, diese wie sub 3. vorgeschrieben, anderweitig festgesetzt werden.

13) Auf die Befolgung dieser lediglich das allgemeine Beste zum Zweck habenden Vorschriften ist mit aller Strenge zu halten und finden dagegen die, in den speziellen Contracten, und in deren Ermangelung die, in dem allgemeinen Gesetz und in besonderen Verordnungen auf Polizeivergehen angeordneten Strafen Anwendung.

Geldstrafen werden von dem unmittelbaren Nutznießer der Fährgerechtigkeit eingezogen, dem es überlassen bleibt, an den eigentlichen Contravenienten, in so fern er selbst es nicht ist, seinen Regreß zu nehmen.

14) Die Herren Landräthe, denen die Sorge für die Handhabung dieser polizeilichen Vorschriften besonders anvertraut wird, sollen über deren pünktliche Befolgung am Schlusse der Monate Januar und September jeden Jahres periodisch Bericht erstatten.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1830.

(Nr. 460.) Verkauf des domanialen Guts „die Hübsch" genannt. Ex. II. S. IV. Nr. 5813.

Das in den Gemeinden Haffen, Mehr, Bürgermeisterei Haldern, gelegene domaniale Gut

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Hübsch

genannt, bestehend, außer den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, welche mit dem Hofplatze

an Flächenraum begreifen	4	Morg.	114	□ Ruth.;
in: a) Gärten	2	—	20	"
b) Baumgarten	4	—	132	"
c) Ackerland	111	—	33	"
d) Weiden	262	—	44	"
e) Hütung	234	—	168	"
f) Oedland	209	—	59	"
g) Weidenkopfholz	13	—	164	"
zusammen	843	Morg.	14	□ Ruthen

preußischen Maaßes, soll am

Mittwoch den 24. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

zu Rees, in der Behausung des Herrn Gastwirths Röthen daselbst, vor dem Königlichen Domainen-Rentmeister, Herrn Caspary, zum Verkaufe an den Meistbietenden öffentlich ausgestellt werden.

Die Charte und die Bedingungen, der Pachtvertrag ꝛc. liegen auf dem Königlichen Rent-Amte zu Cleve zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1830.

(Nr. 461.) Bewilligung einer Prämie für eine ermittelte vorsätzliche Brandstiftung. I. S. II. Nr. 7257.

Einem Verwaltungs-Beamten des hiesigen Regierungsbezirkes war es gelungen, durch sein zweckmäßiges Verfahren den Urheber einer vorsätzlichen Brandstiftung zu ermitteln und zum Geständnisse zu bringen.

Das Königliche Ministerium des Innern hat demselben auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. Juni 1822. mittelst Rescriptes vom 24. September d. J., eine Prämie von Ein Hundert Thalern bewilliget, welches zur Aufmunterung für andere, dem Verbrechen der Brandstiftung nachzuspüren, hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 24. Oktober 1830.

(Nr. 462.) Das von dem Professor Dr. Weber zu Breslau herausgegebene deutsche terminologische ökonomische Lexicon betr. I. S. I. Nr. 2710.

Der Professor Dr. Weber in Breslau hat ein allgemeines deutsches terminologisches, ökonomisches Lexikon und Idiotiken oder erklärendes Verzeichniß aller im Gebiete der gesammten Land- und Hauswirthschaft in Deutschland und den einzelnen deutschen Provinzen vorkommenden Kunstwörter und Kunstausdrücke überhaupt, und Benennungen der landwirthschaftlichen Pflanzen, Thiere, Geräthe ꝛc. insbesondere, herausgegeben. Dieses Werk, welches bereits im Jahre 1829 in zwei Abtheilungen bei Engelmann in Leipzig erschienen ist, und 4 Rthlr. 20 Sgr. kostet, ist kein gewöhnliches ökonomisches Wörterbuch, sondern hat die neue, ihm eigenthümliche Tendenz, die landwirthschaftlichen Gegenstände aller Art, besonders die Naturalien, die die Landwirthschaft angehen, möglichst vollständig kennen zu lehren, richtige und klare wissenschaftliche Begriffe von denselben aufzustellen, und zugleich ihre provinziellen oder idictischen Benennungen durch ganz Deutschland möglichst vollständig zu sammeln und zu erklären und somit die Bedeutung aller landwirthschaftlichen Kunstwörter anzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben. Da das gedachte Werk sonach nicht blos für den Landwirth, sondern auch für Lehranstalten und ganz vorzüglich für die Verwaltung, den administrativen und juridischen Beamten, und den Geschäftsmann aller Art von Nutzen und Gebrauch sein kann, so machen wir höherm Auftrage zufolge, auf dasselbe hiedurch aufmerksam.

Düsseldorf, den 22. Oktober 1830.

(Nr. 463.) Die Katastral-Aufnahme im Kreise Cleve betr. II. S. III. Nr. 4240.

Die Katastral-Aufnahme der Bürgermeistereien Cleve, Materborn, Grieth, Till, Appeldorn, Calcar, Goch, Kessel, Pfalzdorf, Asperden, Keppeln und Uedem im Kreise Cleve, ist beschlossen und soll sofort begonnen werden.

Indem wir dies zur Kenntniß der einschlägigen Ortsbehörden und der betheiligten Grundeigenthümer bringen, weisen wir die erstern noch besonders an, nicht nur dasjenige, was ihnen, nach den Bestimmungen der allgemeinen Instruktion vom 11. Februar 1822 über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters, obliegt, gehörig wahrzunehmen, sondern auch die Operationen der Geometer nach Möglichkeit zu unterstützen, und vorzüglich dahin zu wirken, daß die Grundeigenthümer nach Vorschrift der §. §. 24 und 29 der genannten Instruktion, ihre Grundstücke mit, ihre Namen nachweisenden Stäben und die Grenzen derselben mit Steinen oder starken Pfählen bezeichnen, damit die Vermessungs-Arbeiten nicht aufgehalten werden, und nicht durch Irrthümer nachherige Weiterungen und Unannehmlichkeiten für die Eigenthümer entstehen.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1830.

(Nr. 464.) Eine Stiftung in der katholischen Pfarrkirche zu Rheydt. I. S. V. Nr. 5457.

Zur Stiftung dreier feierlichen Jahrgedächtnisse hat der Kaufmann Carl Goertz zu Rheydt für sich und seine Familie der dortigen katholischen Pfarrkirche ein Kapital von 120 Rthlr. überwiesen, und ist diese Stiftung von Staatswegen genehmigt worden.

(Nr. 465.) Steckbrief gegen den Unteroffizier Tillmann Jakob Fenners aus St. Hubert.

Der unten signalisirte Unteroffizier Tillmann Jakob Fenners aus St. Hubert, Kreis Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 22. Oktober 1830 von dem Königl. 17ten Infanterie-Regiment, 1ten Bataillons, aus der Garnison Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an gedachtes Bataillon abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1830.

Signalement.

Alter 26 Jahre 3 Monate; Größe 5 Fuß 7 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Haare schwarz; Stirne flach; Augenbraunen schwarz; Augen schwarz; Nase gewöhnlich; Mund breit; Bart schwarz und klein; Kinn rund; Gesicht rund; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: keine

Bekleidung: eine Unteroffiziers-Uniform mit neuen Tressen und der Regiments-Nummer, eine tuchene Dienstbose, eine schwarz tuchene Halsbinde, ein Czakot mit Kinnriemen, ein Säbel mit Troddel und Kuppel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 466.) Steckbrief gegen den Musketier Ludwig Theissen aus Sevelen.

Der unten signalisirte Musketier Ludwig Theissen aus Sevelen, Kreis Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 23. Oktober 1830 von dem Königl. 17ten Infanterie-Regimente, 1ten Bataillons, aus der Garnison Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an gedachtes Bataillon abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1830.

Signalement.

Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen braun; Nase dick; Mund breit; Bart keinen; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe braun; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Montirung mit der Regiments-Nummer, eine grau tuchene Dienst-hose, eine schwarz tuchene Halsbinde, eine Dienstmütze mit Schirm.

(Nr. 467.) Steckbrief gegen den Füsilier Johann Mathias Rankers aus Gräfrath.

Der unten signalisirte Füsilier Johann Mathias Rankers aus Gräfrath, Kreis Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist vom 22. auf den 23. Oktober 1830 von dem Königl. 17ten Infanterie-Regimente, Füsilier-Bataillon, aus der Garnison Wesel entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an gedachtes Bataillon abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1830.

Signalement.

Alter 23 Jahre 7 Monat; Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Augenbraunen blond; Stirne flach; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Bart wenig und blond; Gesicht länglich und eingefallen; Gesichtsfarbe braun.

Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: eine Mütze mit rothem Rande, eine Montirung mit blauen Achselklappen und Nr. 17, ein Paar graue Tuchhosen mit rother Nath, ein Paar Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Assisen zu Düsseldorf.)

Zur Eröffnung einer außerordentlichen Assise bei dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf für das 4te Quartal des Jahres 1830 unter dem Vorsitze des bereits zum Präsidenten der ordentlichen Assise ernannten Herrn Appellations-Gerichtsrathes Rive wird hiermit der 29te des künftigen Monates November vorbestimmt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn Generals-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln den 30. Oktober 1830.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident,
Geheime Justizrath: Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung, der Ober-Secretair: J. Themer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Bekanntmachung.)

Der Herr Notar Jakob Vinzenz von Zuccalmaglio, bisher in Schlebusch, ist laut Ministerial-Rescripts vom 24. September d. J. nach Krefeld versetzt und ist ihm sein Domizil als Notar in Krefeld vom 1. November d. J. an, bestimmt.

Statt seiner tritt der Herr Notarius Joseph Euler II. für den Friedensgerichtsbezirk Opladen, und zwar mit dem Wohnsitz zu Langenfeld wieder ein, welchem die Notariats-Urkunden des Herrn von Zuccalmaglio definitiv überwiesen sind.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1830.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

(Bekanntmachung.)

Der Herr Notar Friedrich Servaes, bisher in Velbert, ist nach Düsseldorf versetzt, wo er nunmehr seinen Wohnsitz hat. Statt seiner tritt der Herr Notar Reinhard Otto in Velbert ein und übernimmt definitiv die Urkunden des Herrn Servaes, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1830.

Der Königl. Ober-Prokurator: Hundrich.

Personal-Chronik.

Der als Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Medicinae et Chirurgiae, Mathias Joseph Zartmann, hat sich in Rheydt, Kreises Gladbach, niedergelassen.

Dem an die Stelle seines verstorbenen Vaters Nathanael Teophilus Wilhelm Olpe, von der evangelischen Pfarrgemeinde zu Beek ordnungsmäßig zum Pfarrer erwählten, bisherigen Pfarrer zu Jüchen, Friedrich Wilhelm Olpe, ist das landesherrliche Placitum ertheilt worden.

Der bisherige Lehrer zu Geistenbeck Wilhelm Heinrich Reuter, ist an die Stelle des freiwillig ausgetretenen Martin Deussen zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Otzenrath ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Müller aus Witzhelden, ist zum Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Winkelhausen ernannt worden.

An die Stelle des nach Haldern berufenen Lehrers Hortmann ist der Schulamts-Candidat Theodor Boskamp zum Lehrer an der katholischen Elementar-Schule zu Haffen ernannt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf